

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Schreiben vom 30.09.2021</p>	<p>Für die Prüfung und. Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverboten auf klassifizierten Straßen ist die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Rastatt zuständig. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. VwV-StVO zu § 45 zu Abs. 1 bis 1e, V, wobei der Zustimmungsvorbehalt gem. der VwV-IM-StVO in Baden-Württemberg auf die Regierungspräsidien delegiert ist). Der Entwurf des Lärmaktionsplans ,(Musterbericht) der Gemeinde Iffezheim sieht jedoch keine straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen vor; eine Stellungnahme der höheren Straßenverkehrsbehörde ist daher entbehrlich,</p> <p>Für die Umsetzung von baulichen Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesstraße B 500 sowie den Landesstraßen L75 und L78a wäre im Bereich der Gemeinde Iffezheim Referat 45 - Regionales Mobilitätsmanagement — des Regierungspräsidiums Karlsruhe zuständig. Im aktuellen Entwurf der Lärmaktionsplanung ist nur eine einzige Maßnahme enthalten, zu der wie folgt Stellung genommen wird.</p> <p><u>Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden mit Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung:</u></p> <p>Mit der Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen an besonders betroffenen Gebäuden ist das Regierungspräsidium Karlsruhe grundsätzlich einverstanden. Eigentümer von Gebäuden an Bundes- und Landesstraßen, für die nach der RLS 19 eine Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung berechnet wurde, haben die Möglichkeit beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Antrag auf Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist daneben, dass das betreffende Gebäude vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes) errichtet wurde oder zumindest die Voraussetzung für das Gebäude in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zu diesem Zeitpunkt schon geschaffen war. Außerdem dürfen für das betreffende Gebäude in der Vergangenheit nicht bereits schon einmal Zuschüsse zu Lärmschutzmaßnahmen gezahlt worden sein. Im Gewährungsfall beträgt der Zuschuss 75% der Gesamtkosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>